

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

2. Nachtrag der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010

Antrag:

Die Verordnung wird durch einen II. Nachtrag wie folgt geändert:

III. Mechatronik Schule Winterthur MSW

Art. 5 Zweck

¹ Die Mechatronik Schule Winterthur MSW ist eine Lehrwerkstätte, die Ausbildungen für anspruchsvolle Berufe auf dem Gebiet der Mechatronik in Theorie und Praxis anbietet.

² Folgende Berufsfelder werden angeboten:

- a. Polymechanik,
- b. Automation und
- c. Elektronik.

³ Die MSW kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote anbieten.

Art. 5a Ziel

¹ Ziel der MSW ist die Ausbildung verantwortungsvoller Berufsleute entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Erfordernissen. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft sowie Wirtschaft und kann entsprechende Kooperationen eingehen.

² Die MSW strebt einen hohen Anteil an Lernenden mit berufsbegleitender Absolvierung der Berufsmittelschule an und bereitet die Lernenden auf den Eintritt in die Fachhochschule oder eine andere weiterführende Schule vor.

Art. 6 Leitung

¹ Die MSW wird von einem Direktor oder einer Direktorin (nachfolgend Direktion genannt) geleitet.

² Die Abteilungsleiter bilden zusammen mit der Direktion die Schulleitung.

³ Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.

Art. 7 Schulgeld

Das Schulgeld sowie eine allfällige Anmeldegebühr für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur und ausserhalb derselben werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 7a Schulbetrieb

Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung die Organisation der Schule, insbesondere die Mitwirkung der Lernenden.

2. Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung des II. Nachtrags.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Mit seinem Beschluss vom 4. Juli 2016 betreffend Gegenvorschlag zur Initiative «Erhalt der MSW» hat der Grosse Gemeinderat den Grundstein zum Fortbestehen und zur Neuausrichtung der Mechatronik Schule Winterthur MSW gelegt. Im Anschluss erfolgten umfassende Planungsarbeiten und es wurden verschiedenen Tätigkeitfelder definiert. Unter anderem müssen die massgeblichen Rechtsgrundlagen in der Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur nachgeführt und angepasst werden. Dabei werden die Ausrichtung auf die Berufe der Mechatronik sowie die Ziele der MSW festgelegt. Weiter erfolgt eine detailliertere Regelung der Leitung der MSW. Schliesslich wird eine Kompetenz des Stadtrats zum Erlass von Bestimmungen betreffend Organisation der Schule eingeführt.

2. Ausgangslage

2.1. Beschluss des GGR

An seiner Sitzung vom 4. Juli 2016 hat der Grosse Gemeinderat (GGR) bezüglich der Volksinitiative ««Erhalt der MSW», Mechatronik Schule Winterthur (Metalli)» beschlossen, dass die Volksinitiative abgelehnt und der Volksabstimmung zur Ablehnung empfohlen wird. Im Weiteren wurde der Volksinitiative der nachfolgende Gegenvorschlag in der Form einer allgemeinen Anregung gegenübergestellt und der Volksabstimmung zur Annahme empfohlen:

«Die Mechatronik Schule Winterthur (MSW) bleibt in der Gemeindeordnung verankert. Sie bietet eine umfassende und anspruchsvolle berufliche Grundbildung in eigener Berufsfachschule und Lehrwerkstätte an. Die angebotenen Berufsausbildungen werden unter dem Begriff Mechatronik definiert und zusammengefasst. Der Berufsmaturitätsanteil (BM1) der Lernenden soll bei 75 % liegen. Die MSW konzentriert sich auf einen Standort. Die Stadt Winterthur ist bereit, die MSW mittel- bis langfristig mit einem jährlich wiederkehrenden städtischen Beitrag von netto 2,75 Mio. Franken zu unterstützen, vorbehältlich einer massgeblichen Kostenbeteiligung durch den Kanton Zürich.»

Im Weiteren wurde festgelegt, dass bei einem Rückzug der Initiative keine Volksabstimmung stattfinden und der Stadtrat zuhänden des GGR eine Vorlage ausarbeiten soll, die dem Gegenvorschlag entspricht. Anfangs September 2016 wurde die Initiative zurückgezogen. Damit war der Weg frei für die Neuausrichtung der MSW.

2.2. Projekt MSW 4.0

Nach dem klaren Bekenntnis des GGR zur MSW hat die Kommission MSW an ihrer Sitzung vom 22. November 2016 einen Projektauftrag zur Ausarbeitung und Umsetzung des Projekts MSW 4.0 erteilt. In der Folge haben sich das bestehende Projektteam, die Kommission MSW sowie insbesondere die Schulleitung und die Lehrpersonen der MSW intensiv mit der künftigen Neuausrichtung der MSW auseinandergesetzt. In einem ersten Schritt wurde das künftige Ausbildungskonzept der MSW ausgearbeitet und an der Sitzung der Kommission MSW vom 14. März 2017 einstimmig gutgeheissen. Dieses sieht eine Zusammenfassung der auszubildenden Berufe Polymechanik, Automation und Elektronik unter dem Begriff Mechatronik vor. Auf die künftige Ausbildung von Lernenden der Berufsfelder Anlagen- und Apparatebauer sowie Informatiker wird verzichtet.

Zeitgleich mussten aber auch die Planung des Zusammenzugs an einen Standort, die Reduktion der Ausbildungsplätze, die infolge verringerten Betriebs erforderlichen Personalmassnahmen, die Sicherstellung der Ausbildung aller derzeitigen Lernender sowie die Anpassung der Rechtsgrundlagen der MSW an die Hand genommen werden. Aus diesen Teilprojekten sind nun Lösungen hervorgegangen, welche in einem nächsten Schritt den nach der Kompetenzordnung der Stadt Winterthur zuständigen Behörden zum Entscheid vorgelegt werden.

Auf Ebene des Grossen Gemeinderats sind dabei Entscheide über einen Projektkredit, einen Baukredit sowie über Anpassung von Rechtsgrundlagen erforderlich. In Nachachtung der Grundsätze der Einheit der Materie und der Einheit der Form sollte über diese Punkte nicht gesamthaft sondern einzeln entschieden werden. Dem Grossen Gemeinderat werden daher parallel zur vorliegenden Weisung betr. *«II. Nachtrag zur Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur»* die Weisung über den *«Kredit von 2 810 000 Franken für den Umbau des Schulgebäudes Zeughausstrasse infolge Standortzusammenlegung der MSW»* sowie die Weisung betr. *«Kredit von 680 000 Franken für das Projekt MSW 4.0 betreffend Neuausrichtung der Mechatronik Schule Winterthur MSW»* vorgelegt.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1. Art. 5 der Verordnung

Das Angebot der Mechatronik Schule Winterthur soll künftig auf die Berufsfelder Polymechanik, Automation und Elektronik, zusammengefasst unter dem Begriff Mechatronik, eingegrenzt werden. Damit erhält die MSW ein klares Profil und kann sich gegenüber anderen Bildungsinstitutionen und Ausbildungen abgrenzen und im Lehrstellenmarkt klar positionieren.

3.2. Art. 5a der Verordnung

Die MSW orientiert sich bei ihrer Ausbildung an den Bedürfnissen der Wirtschaft wie auch der Fachhochschulen. Die Absolventinnen und Absolventen der MSW sollen als bestausgebildete Fachkräfte sowohl im Berufsleben wie auch in der Gesellschaft Verantwortung über-

nehmen können und zudem bereit für eine akademische Karriere sein. Angestrebt wird daher eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und den Fachhochschulen.

Die MSW soll die Lernenden wenn immer möglich auf den Eintritt in die Fachhochschule oder andere weiterführende Schulen vorbereiten. Es wird daher ein Anteil von 75% der Schülerinnen und Schüler angestrebt, welche die Berufsmittelschule berufsbegleitend absolvieren. Damit soll die MSW für handwerklich begabte Lernende eine echte Alternative zur gymnasialen Matur darstellen.

3.3. Art. 6 der Verordnung

Die Zuständigkeiten in der Leitung der MSW sollen auf Stufe Verordnung klar geregelt werden. Dabei wird festgelegt, dass der Direktor oder die Direktorin (Direktion genannt) die oberste operative Leitung übernimmt. Sie wird von der Schulleitung, zusammengesetzt aus den Abteilungsleitern und der Direktion, beraten und unterstützt.

3.4. Art. 7 der Verordnung

Dieser Artikel betreffend Schulgeld wird unverändert beibehalten.

3.5. Art. 7a der Verordnung

Derzeit bestehen eine Geschäftsordnung für die Kommission MSW, welche vom Stadtrat erlassen wurde sowie eine Schulordnung, welche ursprünglich noch von der Zentralschulpflege beschlossen wurde. Diese Erlasse sollen aufgehoben und in einem gemeinsamen Erlass für die MSW zusammengefasst werden.

Gemäss § 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung ist der Stadtrat für den Erlass der Geschäftsordnung der Kommission MSW zuständig. Damit eine ganzheitliche Geschäftsordnung über die MSW erlassen werden kann, macht es Sinn, auch die Regelung der übrigen schulorganisatorischen Fragen an den Stadtrat zu delegieren. Aufgabe der Kommission MSW ist es, einen entsprechenden Erlass beim Stadtrat zu beantragen (§ 63^{bis} Gemeindeordnung).

4. Kosten

Die vorliegenden Anpassungen der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsmassnahmen der Stadt Winterthur können ohne Kosten umgesetzt werden. Die im Rahmen des Gesamtprojekts MSW 4.0 anfallenden Kosten werden in den zwei parallel dem Grossen Gemeinderat vorgelegten Weisungen behandelt.

5. Inkraftsetzung

Nach Erlass des 2. Nachtrags Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsmassnahmen der Stadt Winterthur ist vom Stadtrat die Geschäftsordnung MSW, welche bereits in Ausarbeitung ist, auf Antrag der Kommission MSW zu erlassen. Der Stadtrat soll daher die Verordnungsänderung gleichzeitig mit der Geschäftsordnung MSW in Kraft setzen können.

6. Beschluss der Schulbehörden

Die Kommission MSW hat an ihrer Sitzung vom 6. Juni 2017 die Beantragung der Änderungen der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsmassnahmen der Stadt Winterthur zuhanden des Grossen Gemeinderats beschlossen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport (DSS) übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilage:

- Synoptische Darstellung 2. Nachtrag zur Verordnung Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 mit Erläuterungen,

2. Nachtrag zur Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010

[illegible]

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	Art. 7a Schulbetrieb Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung die Organisation der Schule, insbesondere die Mitwirkung der Lernenden.	Der Stadtrat ist gemäss § 41 Abs. 2 Ziff. 7 Gemeindeordnung zuständig, die Geschäftsordnung der Kommission MSW zu erlassen, welche die Organisation der Kommission, die Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente regelt. Es macht daher Sinn, auch die Regelung der übrigen schulorganisatorischen Fragen an den Stadtrat zu delegieren.